

Newsletter April 2019 - 100 Tage Zentrale Stelle Verpackungsregister | Kurzinterview Dr. Regina Dube, Abteilungsleiterin „Wasserwirtschaft und Ressourcenschutz“ im Bundesumweltministerium | Aktueller Bericht aus der Stiftung | Status quo „Katalog zur Systembeteiligungspflicht“ | Abgabe und Prüfung der Vollständigkeitserklärung | Bericht aus den Gremien | Weitere Aktivitäten / Netzwerk | Ausblick und weitere Termine

[Lesen Sie diese E-Mail in Ihrem Browser](#)



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast 100 Tagen ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) eine Behörde. Von Behördenalltag kann jedoch noch nicht die Rede sein. Das Verpackungsgesetz beinhaltet für die verschiedenen Pflichten Fristen, die die entsprechenden Prozesse in der Stiftung erstmalig in Gang setzen. Die nächste Frist bringt der 15. Mai 2019. Dann ist die Vollständigkeitserklärung (VE) derjenigen Hersteller abzugeben, die die Bagatellgrenzen überschreiten. Die entsprechenden Funktionalitäten sind in LUCID eingebaut. Täglich werden neue Prüfer registriert. Es sind zum Stand Ende März 2019 bereits über 1.200 Prüfer, die zur Auswahl stehen. Aber auch die Anzahl derjenigen Hersteller, die eine VE abgeben werden, sollte deutlich steigen. Durch das Verpackungsregister LUCID wird auch erstmalig transparent, wer die Grenzwerte überschreitet. Schon jetzt ist klar, dass hier deutlich mehr Unternehmen in der Pflicht sind, als bislang VE's abgegeben wurden.

Die Hersteller-Registrierungen nehmen täglich zu. Knapp 160.000 Unternehmen sind mittlerweile im Register. In der Praxis hören wir von Abmahnungen und ersten Aktionen der Vollzugsbehörden. Wie es scheint, glauben viele Verpflichtete noch, dass sie sich „verstecken“ können. Diese Annahme ist falsch. Das Register ist für jedermann öffentlich. Die Dynamik, die bereits bei der Stiftung elektro-altgeräte-register (ear) für vollständige Registrierungszahlen gesorgt hat, greift auch hier: Die Konkurrenz beobachtet das Register sehr genau und zeigt nicht registrierte Unternehmen an, alternativ werden die nicht registrierten Unternehmen abgemahnt.

Anfang März 2019 konnte bezüglich der Analyseplattform ein weiterer Meilenstein erreicht werden: Die europaweite Ausschreibung wurde mit der Vergabe beendet. Nun wird im Rechenzentrum die Hardware aufgebaut. Das Analyseteam hat seit über einem Jahr Vorarbeiten geleistet, die nun endlich in die Tat umgesetzt werden. Bis zur Inbetriebnahme

der Plattform erfolgen die Analysen auf der vorhandenen Hard- und Software. Bis zum Jahresende werden jedoch viele 100.000 Datenmeldungen in LUCID vorhanden sein, die dann mit der entsprechenden Business-Intelligence-Lösung adäquat untersucht werden können.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt ein erholsames und sonniges Osterfest.

Ihre



Gunda Rachut
Vorstand



Wo finde ich was im vorliegenden Newsletter – Überblick über die Themen der zweiten Ausgabe 2019:

1. Kurzinterview Frau Dr. Regina Dube – Abteilungsleiterin „Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz“
im Bundesumweltministerium
2. Aktueller Bericht aus der Stiftung
 - Fortsetzung Erfahrungsbericht zum Start des Verpackungsregister LUCID
 - Stellungnahme zur Geschäftsaufgabe von RKD
 - Sonderzwischenmeldung „Marktanteilsberechnung“ im April
 - Bericht zur Marktanteilsberechnung für das 2. Quartal 2019
3. Status quo „Katalog zur Systembeteiligungspflicht“
4. Abgabe und Prüfung der Vollständigkeitserklärung
 - Voraussetzungen für die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung
 - Inhalt und Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung
 - Prüfung und Bestätigung durch registrierte Sachverständige und Prüfer
5. Bericht aus den Gremien
6. Weitere Aktivitäten / Netzwerk
7. Ausblick und weitere Termine

1. Kurzinterview Frau Dr. Regina Dube



Seit dem 1. Juli 2018 ist Frau Regina Dube Abteilungsleiterin „Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz“ (WR) im Bundesumweltministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Zuvor leitete sie das Amt für Immissionsschutz und Betriebe in der Hamburger Umweltbehörde. Dort hat Frau Dube sich unter anderem mit den Themen für betrieblichen Umweltschutz, Chemikalienpolitik, Abwassertechnik, Luftreinhaltung und Sofortmaßnahmen bei Schadstoffunfällen auseinandergesetzt.

(Bildquelle: privat)

Zudem war Frau Dube bis zu ihrem Wechsel ins Bundesumweltministerium für die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Die Laufbahn der gebürtigen Berlinerin hatte von Beginn an den Fokus auf Umweltthemen. So studierte sie zwischen 1976 und 1982 Umwelttechnik an der Technischen Universität (TU) Berlin und promovierte 1986 mit der Arbeit „Arbeitsschutz und städtisch- industriell bedingte Probleme der Luft- und Wasserreinhaltung in Indien“. Danach war die Umweltingenieurin mehrere Jahrzehnte mit wechselnden Themen in verschiedenen Funktionen in der Hamburger Umweltverwaltung tätig. Für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) leitete Frau Dube zwischen 2008 und 2015 Projekte zur kommunalen Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung in Indien.

In der laufenden Legislaturperiode ist die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft eines der zentralen Handlungsfelder des Bundesumweltministeriums. Frau - Dube setzt sich in Ihrer neuen Aufgabe unter anderem mit den Themen Vermeidung und Recycling von Verpackungsabfällen, nachhaltiger Umgang mit Kunststoffen und Vermüllung der Meere intensiv auseinander. Die Aufgabenbereiche des Verpackungsgesetzes bilden dabei eine wesentliche Schnittstelle zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Wie sind Ihre Erfahrungen im ersten Jahr in der Leitung der Abteilung „Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz“ (WR) im Bundesumweltministerium? Wo liegen die inhaltlichen Schwerpunkte Ihrer neuen Tätigkeit? Was ist im Vergleich zur Länderperspektive ganz anders?

Ich bin im BMU sehr gut aufgenommen worden und hatte dank meines Dienstantritts in der „Sommerpause“ genügend Gelegenheit die neuen Kolleginnen und Kollegen und deren Aufgabenfülle kennenzulernen. Besonders beeindruckt mich immer wieder die hohe Fachkompetenz und Motivation meiner Kolleginnen und Kollegen und die gute Zusammenarbeit. Inhaltlich stehen für mich die Förderung der Kreislaufwirtschaft, und der Ressourceneffizienz, die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz sowie die dringend erforderliche Anpassung an den Klimawandel im Fokus. International steht der Kampf gegen die Vermüllung der Meere im Vordergrund.

Naturgemäß ist die Reichweite des eigenen Handelns beim Bund im Vergleich zu meiner alten Tätigkeit auf Landesebene eine ganz andere. Auch ist man dort den praktischen

Problemen des Vollzugs näher. Aber grundsätzlich bin ich der Meinung, dass sich moderne Umweltpolitik im Föderalismus nur gemeinsam mit allen Beteiligten gestalten lässt. Insofern sehe ich keinen grundsätzlichen Unterschied in der Aufgabenwahrnehmung, auch wenn Blickwinkel und Perspektiven unterschiedlich sind.

Wo sind aus Ihrer Sicht die Schwerpunkte bei der Umsetzung des VerpackG, was bestimmt den Erfolg des VerpackG?

An erster Stelle stehen aus meiner Sicht natürlich die ökologischen Fortschritte durch das neue Verpackungsgesetz. Dazu zähle ich vor allem die ambitionierten Recyclingquoten sowie die Einführung einer ökologischen Bemessung der Systembeteiligungsentgelte. Beides soll im Ergebnis dazu führen, dass wir noch mehr Verpackungen hochwertig recyceln als es bisher schon der Fall ist. Außerdem bringt das Verpackungsgesetz auch Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher, zum Beispiel durch die neue Hinweispflicht auf Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen am Regal. Damit leisten wir einen weiteren konkreten Beitrag zur Mehrwegförderung. Schließlich hängt der Erfolg des Verpackungsgesetzes auch davon ab, dass es uns gelingt, den Wettbewerb zwischen den dualen Systemen zu stabilisieren und dafür zu sorgen, dass sich jeder Teilnehmer an die gesetzlichen Vorgaben hält. Das gilt natürlich auch für die Hersteller, die sich nicht vor ihrer Systembeteiligungspflicht drücken dürfen. Hier kommt vor allem der Zentralen Stelle eine wichtige Rolle zu.

Was wünschen Sie sich von der Zentrale Stelle Verpackungsregister und wo gibt es wichtige Berührungspunkte?

Am besten wäre es natürlich, wenn die Zentrale Stelle möglichst wenig zu tun hätte. Das ist nämlich dann der Fall, wenn wir einen funktionierenden und fairen Wettbewerb haben, in dem sich sowohl die dualen Systeme als auch die systembeteiligungspflichtigen Hersteller an die Spielregeln halten. Von diesem Idealzustand sind wir leider noch ein Stück weit entfernt. Deshalb wünsche ich mir von der Zentralen Stelle, dass es ihr gelingt, zum einen die Anzahl derjenigen Hersteller, die sich mit ihren Verpackungen an einem dualen System beteiligen, zu erhöhen – das gilt ganz besonders für den Bereich des Online-Handels – und zum anderen, dass sie die bisher teilweise dubiosen Praktiken der Systeme bei der Mengenberechnung unterbindet, so dass zukünftig jedes System seinen gerechten Kostenanteil selbst zu tragen hat. Ich glaube, dann hätten wir schon eine Menge erreicht. Ein wichtiger Punkt, zu dem sowohl die Zentrale Stelle als auch das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium gefordert sein werden, ist die Umsetzung und Evaluierung des § 21 VerpackG, von dem deutliche Anreize für eine nachhaltigere Gestaltung von Verpackungen ausgehen.

2. Aktueller Bericht aus der Stiftung



Fortsetzung Erfahrungsbericht zum Start des Verpackungsregister LUCID

Das Verpackungsregister LUCID wächst und entwickelt sich. Die Aufnahme der vorgesehenen Akteure ist in einigen Punkte abgeschlossen. Alle Systeme mit ihren Systemprüfern sind integriert, Sachverständige und Prüfer registrieren sich fortlaufend, gleichermaßen die Hersteller. Selbst im automatisierten Datenabgleich sind bereits 850 Nutzer angelegt. Es fehlen jetzt noch die Länderbehörden und die Branchenlösungen, beides wird noch in diesem Jahr erfolgen. Es stehen noch zwei größere Releases mit Nutzungsverbesserungen aus, sowie ein Release zur Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2019 – dies wird voraussichtlich im Herbst 2019 in LUCID aufrufbar sein.

Sowohl die bisherige Arbeit als auch die aktuellen Verbesserungen sind immer das Ergebnis eines großen Teamworks. Initiativen zur Optimierung kommen z. B. vom telefonischen Support oder aus dem Team Analyse und Prozesse. Diese werden im Fachführungskreis (der aus allen Abteilungen besetzt ist) besprochen. Wenn die Änderung beschlossen wird, bekommen alle Abteilungen die Arbeitsaufträge: zur Kommunikation, zur Entwicklung der Rechtstexte, zur technischen Umsetzung, zum Support und zu den technischen Rahmenbedingungen. Dann werden die Dienstleister eingeschaltet, die ggf. Programmierungen vornehmen müssen. Bis zum entsprechenden Release oder Hotfix müssen alle Arbeitsaufträge abgearbeitet sein, die Tests auf der Testumgebung durchgeführt und auch der sogenannte Dry Run (also der Vorbereitungslauf) problemlos gelaufen sein. Für den Nutzer ist nur die Spitze des Eisbergs sichtbar.

Stellungnahme zur Geschäftsaufgabe von RKD

Anfang März 2019 hat der Systembetreiber Recycling Kontor dual GmbH (RKD) angekündigt, den Systembetrieb zum 31. März 2019 unwiderruflich aufzugeben. Dies wurde auch den Vollzugsbehörden der Länder angekündigt, so dass diese unverzüglich den Widerruf der Genehmigung in den Weg geleitet haben. Einige Länder haben die Genehmigung mit Wirkung zum 31. März 2019 bereits erfolgreich widerrufen, andere befinden sich noch im Anhörungsverfahren. Nach derzeitigem Stand ist damit zu rechnen, dass RKD zum 31. März 2019 bundesweit nicht mehr als System nach VerpackG genehmigt ist.

Für die Kunden, die bislang bei RKD einen Vertrag zur Systembeteiligung hatten, bedeutet dies, dass ihre systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ab dem 1. April 2019 bei einem anderen genehmigten System beteiligt werden müssen. Wichtig ist, dass die Systembeteiligung lückenlos erfolgen muss, also ein genehmigtes System ab dem 1. April 2019 die Pflichten übernehmen muss.

Auf die Registrierung hat das keine Auswirkung, so lange die Systembeteiligung ordnungsgemäß vorgenommen wird. In der Datenmeldung sind die Daten, die z. B. an ein neues System gemeldet werden, dupliziert auch in LUCID anzugeben.

Sonderzwischenmeldung „Marktanteilsberechnung“ Ende April 2019

Die Geschäftsaufgabe der RKD führt auch im Markt der Systeme zu Veränderungen bei den Marktanteilen. Durch die Aufgabe des Geschäftsbetriebs zum 2. Quartal 2019, ist die Marktanteilsberechnung Q2 (Erhebungsstichtag 05. März 2019) komplett ohne die Herstellermengen der RKD erfolgt.



Das führt dazu, dass die Gesamtmenge verringert ist und zudem die Prozentwerte ausschließlich auf der Basis der sonstigen Hersteller aufgeteilt werden. Es liegt eine Unvollständigkeit vor.

Für diesen Fall sieht § 20 VerpackG vor, dass die ZSVR eine Sonderzwischenmeldung anordnen kann, um schnellstmöglich eine vollständige Marktanteilsberechnung durchzuführen. Diese wird in der Woche nach Ostern stattfinden. Die Systeme werden zum 24. April 2019 erneut eine Meldung für das 2. Quartal 2019 abgeben, die ZSVR wird zum 26. April 2019 neue Marktanteile veröffentlichen. Somit können die Entsorgungsleistungen für den Monat Mai und Juni nach der neuen (vollständigeren) Berechnung stattfinden.

Bericht zur Marktanteilsberechnung für das 2. Quartal 2019

Die Berechnung für die Prognosemengen für das zweite Quartal 2019 ist leider nicht aussagekräftig, da diese unvollständig ist, wie oben dargelegt. Durch den Wegfall eines Systems zum Quartalsende, sind alle Mengen der entsprechenden Kunden nicht in dieser Meldung enthalten. Insgesamt ist über das 1. Halbjahr 2019 eine Steigerung erkennbar (z. B. bei Papier / Pappe / Karton um knapp 12 % und bei LVP um gut 4 %). Jedoch sind die Zahlen lückenhaft. Erst in der kommenden Quartalsmeldung zu Ende Juni 2019 können belastbarere Daten zur Systembeteiligung in 2019 erwartet werden.

3. Status quo „Katalog zur Systembeteiligungspflicht“

Der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wurde Anfang April 2019 in seiner ersten endgültigen Ausgabe auf der Webseite der ZSVR veröffentlicht. Es handelt sich bei dieser nun final veröffentlichten Fassung um die „Finale Ausgabe 2018“. In dieser Ausgabe führt der Katalog 36 Produktgruppen mit rund 430 Einzeldatenblättern. Die Ergänzung der Produktgruppe „Bau“ fehlt in dieser Fassung noch. Die Finalisierung dieser Produktgruppen erfolgt voraussichtlich bis zum Ende der ersten Aprilwoche und ist dann ebenfalls auf der Webseite zu finden.

Der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bietet den Unternehmen die Möglichkeit, eine eindeutige und rechtssichere Bestimmung der Systembeteiligungspflicht ihrer Verpackungen durchzuführen. Der Katalog wird jährlich überarbeitet. Dies stellt zwei Sachverhalte sicher:

Abbildung von:

- a. unterjährigen Einordnungsentscheidungen der ZSVR im Katalog sowie von
- b. Marktveränderungen.

Die jeweils neuen jährlichen Katalogfassungen werden in Konsultationsverfahren mit den beteiligten Kreisen erörtert.

Ende April 2019 wird der Katalog in eine Katalogdatenbank überführt. Über eine Volltextsuche können Verpackungen/ Produkte noch schneller gefunden und somit die Systembeteiligungspflicht geklärt werden.

4. Abgabe und Prüfung der Vollständigkeitserklärung

Am 15. Mai 2019 ist es wieder soweit. Alle Unternehmen, die über den gesetzlich definierten Tonnagemengen der verschiedenen Materialarten liegen, müssen ihre durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/ oder einen Sachverständigen testierte Vollständigkeitserklärung (VE) abgeben.



Neu ist, dass die VE in diesem Jahr erstmalig im Verpackungsregister LUCID bei der ZSVR und nicht mehr, wie bisher, beim der DIHK abgegeben werden. Die Erklärungen sind elektronisch im Verpackungsregister LUCID zu hinterlegen. Darüber hinaus muss die VE durch einen Prüfer testiert sein, der sich im Verpackungsregister LUCID registriert hat und dessen Registrierung erfolgreich durch die ZSVR bestätigt wurde. Eine Liste dieser Prüfer ist ebenfalls im Prüferregister öffentlich - zugänglich und einsehbar. Dies erleichtert verpflichteten Unternehmen die Suche nach einem Prüfer.

Die Prüfer testieren die VE in den Unternehmen unter Anwendung der durch die ZSVR erarbeiteten und veröffentlichten Prüfleitlinien. Dies ist notwendig, um einen einheitlichen Prüfungsstandard der VE sicherzustellen. Interessierte Prüfer hatten die Möglichkeit, sich durch die ZSVR schulen zu lassen. Die ZSVR wird jeweils am 16. Mai auf ihrer Webseite eine Liste derjenigen Hersteller veröffentlichen, die eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt haben.

Voraussetzungen für die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung und Möglichkeit der Anordnung einer Vollständigkeitserklärung

Nicht alle Unternehmen sind verpflichtet eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung sind Hersteller befreit, wenn sie bestimmte Schwellenwerte unterschreiten, die je nach Materialart in § 11 Abs. 4 S. 1 VerpackG normiert sind.

Diese sind:

- 80.000 kg Glas,
- 50.000 kg Papier, Pappe, Karton,
- 30.000 kg der sonstigen Materialarten (Kunststoff, Verbunde, Metalle).

Für die Befreiung müssen die Schwellenwerte bei allen Materialarten unterschritten werden. Eine Überschreitung bei auch nur einer Materialart bewirkt die Hinterlegungspflicht insgesamt, also für alle Materialarten.

Darüber hinaus sind sowohl die ZSVR, als auch die zuständigen Landesbehörden auf der Grundlage des Gesetzes dazu befugt, die Hinterlegung einer VE jederzeit zu verlangen. Natürlich können sich Unternehmen auch freiwillig dazu entscheiden, eine Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen. Dies ist bereits seit dem 13. Februar 2019 im Verpackungsregister LUCID für das Jahr 2018 möglich.

Inhalt und Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung hat umfassende Angaben über sämtliche vom Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen zu enthalten. Die Vollständigkeitserklärung ist durch den Hersteller oder beauftragte Dritte zusammen mit dem zugehörigen Prüfbericht bei der ZSVR in einem rein elektronischen Verfahren im Verpackungsregister LUCID zu hinterlegen. Wird ein beauftragter Dritter für die Abgabe der Vollständigkeitserklärung eingeschaltet, so muss dieser ebenfalls einen Login im Verpackungsregister LUCID anlegen.

Die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung erfolgt immer auf die Registrierungsnummer des Herstellers für ein bestimmtes Bezugsjahr und den dazugehörigen Abgabegrund. Wichtig: Damit der Prozess Prüfung und Abgabe einer VE vollständig abgeschlossen werden kann, müssen zwingend die folgenden Dokumente im Verpackungsregister LUCID hochgeladen werden:

- die Herstellererklärung,
- die Prüfbestätigung und
- der Prüfbericht inklusive der Angabe der Prüfergebnisse.

Alle drei Dokumente können wahlweise vom Hersteller - das können auch stationäre Händler, Versand- und/ oder Onlinehändler sowie Importeure sein - beziehungsweise dem von ihm beauftragten Dritten, oder vom Prüfer durchgeführt werden.

Prüfung und Bestätigung der Vollständigkeitserklärung durch registrierte Prüfer und Sachverständige

Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen im Prüferregister der Zentralen Stelle nach registrierten Sachverständigen (bzw. Prüfer), der seine Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen hat.

Die ZSVR hat mit Stand April 2019 bereits über 1.200 Sachverständige und Prüfer in das Prüferregister aufgenommen. Sachverständige und Prüfer, die der ZSVR auf Anforderung einen geeigneten Nachweis über ihre Berufsberechtigung vorlegen, werden antragsgemäß registriert. Es handelt sich um Sachverständige, die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind, bestimmte Umweltgutachter sowie ausländische Sachverständige und um Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie vereidigte Buchprüfer.

Entscheidend dabei ist, dass sich diese registrierten Sachverständigen und Prüfer bei ihren Prüfhandlungen nach dem Verpackungsgesetz an die Prüfleitlinien der ZSVR zu halten haben, um ein gleichartiges Prüfungsniveau sicher zu stellen. Die ZSVR hat im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zur Vollständigkeitserklärung veröffentlicht. Sie kann registrierte Sachverständige und Prüfer bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn sie wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien verstoßen haben, und so Schäden für die Marktteilnehmer abwenden, die durch unsachgemäße Prüfungshandlungen drohen.

Die Prüfleitlinien beinhalten neben den Prüfungsgrundlagen und gesetzlichen Regelungen auch konkrete Prüffelder mit Hinweisen zur Vorgehensweise, zur Art der Dokumentation, zu Hilfsmitteln und Informationsquellen. Der Ablauf des elektronischen Hinterlegungsverfahrens sowie die Anwendung der Prüfleitlinien wurden bereits in den ersten Präsenzs Schulungen für die Sachverständigen der Abteilung 1 am 25. Februar 2019 und 7. März 2019 in den Räumen der ZSVR in Osnabrück geschult. Freiwillige Schulungen für die Prüfer der Abteilung 2 (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer) in Form von Webinaren werden derzeit durchgeführt. Die ZSVR hat zudem eine „Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung“ auf der Webseite veröffentlicht, um den technischen Prozess der Hinterlegung inklusive der qualifizierten elektronischen Signatur für Hersteller/ beauftragte Dritte und Prüfer transparent zu erläutern.

Die VE 2019 stellt insofern besondere Anforderungen an die Beteiligten, als die materiell-rechtlichen Anforderungen für das Bezugsjahr 2018 nicht aus dem VerpackG abgeleitet werden können, sondern hierfür letztmalig die Verpackungsverordnung zu beachten ist. In der Prüfleitlinie auf der Webseite der ZSVR werden deshalb entsprechende Hinweise für den Übergang 2018/2019 gegeben.

(Quellenverweis: Dieser Text basiert in Teilen auf dem Aufsatz von Kardetzky / Müller 2019, Das neue Verpackungsgesetz – Pflichten der Hersteller und Aufgaben für Sachverständige und Prüfer (Seiten 771-776), erschienen am 1.4.2019 im Betriebsberater (14/2019, 74.Jg.))

5. Bericht aus den Gremien

Im Februar und März 2019 haben Sitzungen der Gremien in Osnabrück, dem Sitz der Stiftung der Zentralen Stelle Verpackungsregister stattgefunden. Die jeweiligen Gremienmitglieder hatten so die Gelegenheit, die Arbeit vor Ort und die einzelnen Abteilungen mit den Mitgliedern der Teams kennenzulernen.



(Bildquelle: ZSVR)

Am 15. Februar 2019 ist das Kuratorium erstmalig nach dem Inkrafttreten des VerpackG zusammengetreten. Entsprechend dem neuen Status der Stiftung, wurde das Kuratorium im Friedenssaal der Stadt Osnabrück vom Oberbürgermeister Herrn Wolfgang Griesert empfangen.

Er hat die Kuratoriumsmitglieder auf eine Zeitreise der Friedensstadt Osnabrück mitgenommen, aber auch die Bedeutung der Bundesstiftungen (Bundesstiftung Umwelt und Bundesstiftung Friedensforschung) sowie der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister für die Stadt Osnabrück hervorgehoben. Abschließend haben sich die Kuratoriumsmitglieder sowie der Vorstand in das Goldene Buch der Stadt eingetragen.

Die Sitzung selbst war dem Austausch zu den ersten Erfahrungen und Trends rund 45 Tage nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes und zum Übergang in den Behördenbetrieb gewidmet. Alle Bereiche haben die Aktivitäten zum Behördenübergang dargestellt und die Herausforderungen geschildert.



(Bildquelle: ZSVR)

Ergänzend wurden die Fachthemen, wie z. B. der Sachstand zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie zu den verschiedenen Antragsverfahren erörtert.

Verwaltungsratssitzung

Am 13. März 2019 hat dann die Verwaltungsratssitzung ebenfalls in Osnabrück getagt. Mit dem Beginn des Behördenbetriebs konnte nun auch ein Vertreter der Verbraucherverbände im Verwaltungsrat begrüßt werden, der nunmehr vollständig im Sinne der gesetzlichen Regelung besetzt ist.



(Bildquelle: ZSVR)

Auch bei dieser Sitzung stand der Übergang in den Behördenbetrieb im Vordergrund. Die

Prozesse in der Stiftung wurden erläutert und im Rundgang vertieft besprochen. Ergänzende Themen waren auch hier die Fachthemen. Ergänzend wurde über den Runden Tisch „Eco-Design von Kunststoffverpackungen“ der Industrievereinigung Kunststoffverpackungen berichtet.

Expertenkreis III / Mindeststandard zur Bemessung des recyclinggerechten Designs

Die letzte Sitzung des EK III – recycling-gerechtes Design - hat am 25. März 2019 bei der ZSVR in Osnabrück stattgefunden. Die Experten haben sich auf eine Empfehlung an die ZSVR geeinigt, wie der erste Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, ausgestaltet werden soll. Dabei hat man, ausgehend von der vorliegenden Orientierungshilfe, Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurden konkrete Beispiele für künftige Bemessungen bzw. Einschätzungen von Verpackungen formuliert, um die Anwendung des Mindeststandards zu veranschaulichen. Die ZSVR wird sich nun mit der Empfehlung des EK III inhaltlich befassen und diese mit dem UBA und den weiteren Behörden abstimmen.

Zum 1. Juni 2019 gehen dann die Berichte der Systeme zur bisherigen Umsetzung des § 21 VerpackG ein. Sofern sich hieraus noch Anpassungsbedarf für den Entwurf des Mindeststandards ergibt, wird dieser eingearbeitet.

Anschließend werden die betroffenen Wirtschaftskreise im Rahmen eines Konsultationsverfahrens beteiligt und der Mindeststandard daraufhin finalisiert. Die Veröffentlichung muss bis zum 1. September 2019 dieses Jahres erfolgen. Der Mindeststandard wird jährlich überarbeitet.

6. Weitere Aktivitäten / Netzwerk

Am 7. März 2019 fand ein Treffen mit dem Generalsekretär und Geschäftsführer der **Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)** sowie weiteren Kollegen der verschiedenen Fachbereiche statt. Ziel des Treffens war ein erstes Kennenlernen sowie die Auslotung potenzieller Berührungspunkte bei der inhaltlichen Arbeit beider Stiftungen. Die DBU hat Vorhaben von Unternehmen und Institutionen im Themenfeld des Recyclings und der Recyclingfähigkeit von Verpackungen gefördert und möchte in diesem Bereich ausbauen.



Am 26. März 2019 wurde der Austausch mit **Vertretern der Umweltverbände BUND, DUH, NABU und WWF** diesmal in Osnabrück fortgesetzt. Ziel war es, den Umweltverbänden die vielfältigen Arbeitsbereiche der Stiftung vor Ort zu zeigen. Themen waren z. B. der Bericht zum Start des Verpackungsgesetz sowie der Status quo zu den verschiedenen Aufgaben der Stiftung.

(Bildquelle: ZSVR)

Inhalte der anschließenden Diskussion waren sowohl das Register und die Systembeteiligung, aber auch die Antragsverfahren z. B. zum Einwegpfand. Am 27. März 2019 hat der Vorstand der Sitzung auf der **Vollversammlung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)** vorgetragen. Schwerpunkt war der Übergang in den Behördenbetrieb sowie die weiter nachfolgende Abstimmung zwischen der Stiftung und den Vollzugsbehörden der Länder sowie der Aufbau der Analyseplattform.

7. Ausblick und weitere Termine

In unserer nächsten Newsletterausgabe im Juni 2019 berichten wir schwerpunktmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung von § 21 Verpackungsgesetz. Zum 1. Juni 2019 müssen die Systeme erstmalig zur Umsetzung der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte berichten. Sie müssen darlegen, welche finanziellen Anreize sie für die jeweiligen Fallgestaltungen für Verpackungsmaterial und -design gesetzt haben und welche Wirkung sie damit erreichen konnten.

Weitere Termine:

Mai 2018:

- **2. Mai 2019:** Besuch der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH, Österreich
- **7. Mai 2019:** Sitzung „Arbeitsgruppe Sammelqualität“ des Beirates
- **15. Mai 2019:** Abgabe der Vollständigkeitserklärungen der Hersteller für das Jahr 2018
- **16. Mai 2019:** Veröffentlichung „Öffentliches Register Vollständigkeitserklärung“

Copyright © 2019 Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, All rights reserved.

Sie erhalten diese Nachricht, weil Sie sich in den Newsletter-Verteiler auf unserer Website eingetragen haben.

Unsere Postanschrift lautet:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
Osnabrück 49074
Germany

